

200 17 865 IV
KNB/BRM/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 17. April 2019

Verwaltungsrichter Knapp, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Loosli, Verwaltungsrichter Schwegler
Gerichtsschreiber Braune

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____
Beschwerdeführer

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

Einwohnergemeinde C. _____
Beigeladene

betreffend Verfügung vom 4. September 2017



Sachverhalt:

A.

Der 1991 geborene A. _____ – der bereits im Jahr 1995 Leistungen für die Behandlung eines Geburtsgebrechens bezogen hatte – meldete sich am 19. August 2014 unter Hinweis auf eine erstmals im Februar 2014 diagnostizierte Multiple Sklerose, schubförmig remittierend, sowie eine exzentrische linksventrikuläre Hypertrophie und chronisch bilaterale lumbale Rückenschmerzen bei Orthostase bei der IV-Stelle Bern (IVB) für berufliche Integration/Rente an (Akten der IVB [act. II] 3).

Die IVB holte erwerbliche (act. II 5, 12, 20) sowie medizinische (act. II 6, 11, 17) Unterlagen ein, liess die RAD-Ärztin med. pract. D. _____, Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, Stellung nehmen (act. II 22) und erteilte am 30. Januar 2015 Kostengutsprache für die Fortführung eines Coachings sowie für einen Beitrag an den Arbeitgeber/Lehrbetrieb für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli 2015 (act. II 24). Nach weiteren Verlaufsberichten (act. II 34, 38, 47, 86, 87), die medizinisch einen verschlechterten Gesundheitszustand attestierten, und einer Kostengutsprache für ein Aufbautraining in der Abklärungsstelle E. _____ (act. II 53, 78) gab der RAD-Arzt Dr. med. F. _____, Facharzt für Innere Medizin, verschiedene Empfehlungen für zusätzliche Abklärungen, die Durchführung von Behandlungen und formulierte Fragen, welche der behandelnden Neurologin zu unterbreiten seien (act. II 88); daraufhin ging ein Verlaufsbericht ein, in welchem diese Fragen beantwortet wurden (act. II 92). Mangels hinreichenden Aufschlusses dieser Antworten (vgl. act. II 97 S. 3 ff.) empfahl der RAD den Versicherten neuropsychologisch und psychiatrisch begutachten zu lassen (act. II 98).

B.

Aufgrund der am 10. März 2017 (act. II 108.1 bzw. act. II 109.1) erstatteten Gutachten stellte die IVB dem Versicherten mit Vorbescheid vom 19. Juni 2017 die Ausrichtung einer halben Rente ab 1. Juli 2015 (IV-Grad: 50%)

sowie deren Erhöhung auf eine ganze Rente ab 1. Oktober 2015 (IV-Grad: 100%) in Aussicht (act. II 111). Im hiergegen erhobenen Einwand vom 10. Juli 2017 wandte sich der Versicherte nicht gegen die zugesprochene abgestufte Rente an sich, sondern stellte abrechnungstechnische Fragen hinsichtlich Koordination der Rentenzahlungen mit ausgerichteten Taggeldern der IV, der Krankenversicherung, der Arbeitslosenkasse und (Vorschuss)-Leistungen des Sozialdienstes (act. II 113).

Daraufhin verfügte die IVB am 4. September 2017 die dem Versicherten ab dem 1. Juli 2015 zustehende Rente mit dem Hinweis, dass diese gemäss dem vom Versicherten im März 2016 unterschriebenen Gesuch um Dritt-auszahlung ab 1. Oktober 2017 direkt dem Sozialdienst C._____ überwiesen werde; sobald die Verrechnungsformulare vom Sozialdienst C._____ und der Versicherung G._____ unterzeichnet seien, könne die Verfügung für die rückwirkende Invalidenrente erstellt werden (act. II 120).

C.

Mit Eingabe vom 3. Oktober 2017 erhebt der Versicherte Beschwerde gegen die Verfügung vom 4. September 2017, wobei er – wie bereits im Vorbescheidverfahren – ausdrücklich nicht die Zusprechung der Invalidenrente, sondern deren Berechnung sowie das Vorgehen der Verwaltung bei der Ab- und Verrechnung anderweitig geflossener Leistungen rügt. Nach den Akten sei ersichtlich, dass sich bei den Abrechnungen Missverständnisse gebildet hätten, da teilweise schon Gelder ausbezahlt worden seien. Auch seien in der Verfügung bereits Abrechnungen zuhanden der Versicherung G._____ und des Sozialdienstes enthalten, die er so nicht unterschreiben werde.

In ihrer Beschwerdeantwort vom 27. November 2017 beantragt die IVB unter Verweis auf die Stellungnahme der AHV-Ausgleichskasse H._____ 106.2 vom 23. November 2017 die Abweisung der Beschwerde. Überdies hält sie fest, dass der Versicherte am 17. September 2015 sowie am 29. März 2016 die Verrechnungsanträge der Einwohnergemein-

de C._____ und am 8. Juli 2015 das Formular der Versicherung G._____ „Koordination mit Leistungen Dritter“ unterschrieben habe.

Die im Zusammenhang mit dem am 6. November 2017 gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (p. 15) eingereichten Unterlagen in Verbindung mit den vom Instruktionsrichter bei der Versicherung I._____ eingeholten Versicherungspolice 2017 und 2018 (bei den Gerichtsakten, p. 56-59) ergaben, dass der Beschwerdeführer bei seiner Krankenversicherung für Gesundheits-Rechtsschutz gegenüber Institutionen der Sozialversicherung mitversichert ist. Auf Aufforderung des Instruktionsrichters von 18. Mai bzw. 23. Mai 2018 hin legte der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 28. Juni 2018 (p. 64-66) eine E-Mail der J._____ vom 27. Dezember 2017 vor, in welcher für dessen Interessenvertretung einstweilen in einem bestimmten Umfang Kostengutsprache erteilt wurde (Beschwerdebeilage [act. I und act. IA] act. IA 6), und nahm zu den Ausführungen der IVB in der Beschwerdeantwort Stellung.

Mit prozessleitender Verfügung vom 23. November 2018 (p. 69 f.) wurde die Einwohnergemeinde C._____, Sozialabteilung, zum Verfahren beigegeben und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese hielt in ihrer Eingabe vom 13. Dezember 2018 (p. 71) fest, dass sie den Beschwerdeführer vom 2. September 2015 bis 31. Mai 2018 mit Sozialhilfeleistungen unterstützt habe; ab Oktober 2017 sei die Invalidenrente entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip zur Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung der Mittel an die Sozialabteilung C._____ ausbezahlt worden. Zudem sei dem Vermieter des Beschwerdeführers die Direktzahlung der Miete zugesichert worden; hierfür habe auch gesprochen, dass der Beschwerdeführer seiner ehemaligen Vermieterin drei Monatsmieten nicht bezahlt gehabt habe, obwohl ihm die dafür zu verwendenden Beträge vom Sozialdienst fristgerecht ausbezahlt worden seien.

Diese Stellungnahme wurde den Parteien mit prozessleitender Verfügung vom 17. Dezember 2018 zugestellt. Ein weiterer Schriftenwechsel wurde nicht vorgesehen; allfällige Stellungnahmen hätten bis am 15. Januar 2019 beim Gericht einzuliegen. Gleichzeitig wurde der – nunmehr rechtsschutzversicherte – Beschwerdeführer aufgefordert, bis am 15. Januar 2019 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.— zu leisten (p. 73 f.), wozu infolge Aus-

bleibens der Zahlung am 17. Januar 2019 (p. 77) nochmals eine kurze Nachfrist angesetzt wurde.

Am 29. Januar 2019 teilte Rechtsanwalt B. _____ mit, dass er mit der Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers beauftragt worden sei und ersuchte um Zustellung der gesamten Akten, um allenfalls noch eine Stellungnahme einzureichen (p.80).

Mit prozessleitender Verfügung vom 31. Januar 2019 wurde hiervon Kenntnis genommen und gegeben sowie festgestellt, dass der Kostenvorschuss zwischenzeitlich geleistet worden war (p. 82).

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 verzichtete Rechtsanwalt B. _____ auf weitere Bemerkungen (p. 85).

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (vgl. aber E. 1.2. hiernach), weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai

1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt ist die Verfügung vom 4. September 2017 (act. II 120), mit welcher der Rentenanspruch des Beschwerdeführers ab 1. Juli 2015 festgesetzt und ab dem 1. Oktober 2017 die Drittauszahlung an den Sozialdienst C._____ verfügt wurde. Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen der erfolgten Rentenzusprechung die Berechnung des Invaliditätsgrades rügt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Wie in der prozessleitenden Verfügung vom 25. Oktober 2017 ausgeführt, ist es ohne Belang, ob die ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von 70% oder 100% zugesprochen wurde. In dieser Hinsicht fehlt es dem Beschwerdeführer somit an einem schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 59 ATSG (vgl. BGE 138 V 292 E. 3 S. 295, 133 V 188 E. 4.3.1 S. 191; SVR 2009 BVG Nr. 27 S. 98 E. 2.2).

Kein Verfügungsgehalt kommt sodann den Hinweisen in der angefochtenen Verfügung auf die in Aussicht gestellte rückwirkende Verrechnung der Rente für die Zeit von Juli 2015 bis September 2017 (halbe Rente ab 1. Juli 2015 und ganze Rente ab 1. Oktober 2015) zu. Damit wurde lediglich mitgeteilt, dass die Verrechnung der Rente für den fraglichen Zeitraum mit Vorschussleistungen des Sozialdienstes C._____ und der Versicherung G._____ vorgenommen würden, sobald die dafür benötigten Formulare vom Beschwerdeführer unterzeichnet seien. Insofern ist auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten.

Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren kann damit einzig die Frage der Drittauszahlung der Rentenleistungen ab dem 1. Oktober 2017 direkt an den Sozialdienst C._____ sein.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Geldleistungen können gemäss Art 20 ATSG ganz oder teilweise einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorgerisch betreut, sofern: a. die berechnigte Person die Geldleistungen nicht für den eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt von Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist; und b. die berechnigte Person oder Personen, für die sie zu sorgen hat, aus einem Grund nach Buchstabe a auf die Hilfe der öffentlichen oder privaten Fürsorge angewiesen sind (Abs. 1). Diese Dritten oder diese Behörde können die Leistungen, die ihnen ausbezahlt werden, nicht mit Forderungen gegenüber der berechtigten Person verrechnen. Ausgenommen ist die Verrechnung bei Nachzahlungen von Leistungen im Sinne von Artikel 22 Abs. 2 ATSG.

2.2 Der Anspruch auf Leistungen ist weder abtretbar noch verpfändbar (Art. 22 Abs. 1 ATSG). Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung können jedoch Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers abgetreten werden: a. dem Arbeitgeber oder der öffentlichen oder privaten Fürsorge, soweit diese Vorschusszahlungen leisten; oder b. einer Versicherung, die Vorschussleistungen erbringt.

Der Begriff der Abtretung, wie er in Art. 22 ATSG verwendet wird, stimmt mit demjenigen der Zession nach Art. 164 ff. OR überein (BGE 135 V 2 E. 6.1 S. 8). Die zivilrechtlichen Abtretungsregeln mit Bezug auf künftige Forderungen gelten auch im Anwendungsbereich von Art. 22 Abs. 2 ATSG. Deshalb ist die Abtretung künftiger Leistungen des Sozialversicherers im Rahmen einer Globalzession zulässig, wenn die Abtretungserklärung alle Elemente enthält, nach welchen sich die Nachzahlungsforderung bezüglich Inhalt, Schuldner und Rechtsgrund bestimmen lässt (BGE 135 V 2 E. 6.1.2 S. 9).

Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Einverständniserklärung bezüglich einer Drittauszahlung i.S.v. Art. 85^{bis} IVV. Danach können Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,

Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe der Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Art. 20 AHVG. Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die Verwendung eines bestimmten Formulars für die Zustimmung zur Drittauszahlung ist nicht zwingende Gültigkeitsvoraussetzung (BGE 136 V 381 E. 5.1 f. S. 387).

3.

3.1 Fest steht und durch die Akten belegt ist, dass der Beschwerdeführer während der Abklärung seines Leistungsanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung Leistungen seitens der Krankentaggeldversicherung (G._____) erhalten hat und er durch den Sozialdienst seiner Wohngemeinde unterstützt wurde, letzteres – wie die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde C._____ in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2018 bestätigt (p.71) – in der Zeit vom 2. September 2015 bis zum 31. Mai 2018. Sodann hat er im Rahmen der gewährten beruflichen Eingliederungsmassnahmen Taggelder der Invalidenversicherung bezogen. Im Zusammenhang mit der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 4. September 2017 geht es indessen lediglich darum, ob die Auszahlung der ab 1. Oktober 2017 zugesprochenen Rentenbeträge infolge der Unterstützung des Beschwerdeführers durch den Sozialdienst C._____ zu Recht direkt an diesen verfügt wurde.

Wie bereits oben erwähnt wurde mit der angefochtenen Verfügung die dem Beschwerdeführer zustehende Rente bzw. deren Auszahlung ab 1. Oktober 2017 festgesetzt. Damit geht es nicht um Nachzahlungen, für welche einzig gemäss Art. 22 ATSG (vgl. E. 2.2. hiervor) die Ausnahme vom Verbot der Verpfändung und Abtretung von nachmalig

zugesprochenen Leistungen einer Sozialversicherung, die ein Arbeitgeber, eine private bzw. öffentliche Vorsorge oder eine andere Versicherung bevorschusst hat, vorgesehen ist (vgl. UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 3. Auflage 2015, Art. 20 N. 16).

Zwecks Prüfung der Frage, ob eine andere – bisher nicht ersichtliche – gesetzliche Grundlage für die hier einzig streitige Drittauszahlung nach der Rentenzusprechung ab 1. Oktober 2017 mittels Verfügung vom 4. September 2017 vorliegt, wurde die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde C._____ zum Verfahren beigeladen und aufgefordert, zu den Hintergründen der in der angefochtenen Verfügung festgehaltenen Drittauszahlung Stellung zu nehmen (vgl. prozessleitende Verfügung vom 23. November 2018; p. 69 f.). In der entsprechenden Stellungnahme vom 13. Dezember 2018 (p. 71) führt diese Folgendes aus:

„Herr A._____ wurde vom 2. September 2015 bis zum 31. Mai 2018 mit Sozialhilfeleistungen durch die Sozialabteilung C._____ unterstützt. Die Ablösung erfolgte aufgrund der Existenzsicherung durch Invalidenrente und Ergänzungsleistungen. Ab Oktober 2017 wurde die Invalidenrente an die Sozialabteilung C._____ ausbezahlt, da das Subsidiaritätsprinzip die Sozialdienste dazu verpflichtet die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen. Ein weiterer Grund dafür war, dass dem Vermieter von Herrn A._____ ab Mai 2017 die Direktzahlung der Miete durch die Sozialabteilung C._____ zugesichert wurde. Wäre die Invalidenrente an Herrn A._____ bezahlt worden, wäre diese Direktzahlung aufgrund der Höhe des Sozialhilfebudgets nicht möglich gewesen. Für die Direktzahlung sprach ebenfalls, dass Herr A._____ bei seiner ehemaligen Vermieterin drei Monatsmieten nicht bezahlt hatte, obwohl ihm die dafür zu verwendenden Beträge fristgerecht durch die Sozialabteilung ausbezahlt wurden.“

Diese Angaben – zu denen die Parteien Gelegenheit erhielten, allenfalls Stellung zu nehmen (vgl. prozessleitende Verfügung vom 17. Dezember 2018 mit Fristansetzung bis am 15. Januar 2019) – sind von Seiten des Beschwerdeführers unwidersprochen geblieben. Gestützt auf die einlässlichen Darlegungen der tatsächlichen Situation durch den Sozialdienst und dessen Belege ist erstellt, dass der Sozialdienst bereits im Zeitpunkt der Leistungszusprechung umfangreiche Leistungen erbracht und diese zur zweckmässigen Verwendung in hohem Masse direkt an Dritte geleistet hatte. Es bestand zudem keine Aussicht, den

Beschwerdeführer direkt mit der Aufnahme der Rentenauszahlung von der Sozialhilfe ablösen zu können. Die Beschwerdegegnerin hat vor diesem Hintergrund zu Recht dem Antrag der Beigeladenen auf Drittauszahlung der zukünftigen Leistungen entsprochen. Die entsprechende Anordnung ist nicht zu beanstanden.

3.2 Die angefochtene Verfügung ist somit nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde dementsprechend abzuweisen.

3.3 Die Rentenzusprechung ab dem 1. Juli 2015 wurde vom Beschwerdeführer grundsätzlich nicht angefochten und soweit er die Festlegung des Invaliditätsgrades beanstandet (100% an Stelle von 70%), fehlt es ihm an einem Rechtsschutzinteresse (vgl. E. 1.2 hiavor). Damit ist die Rentenzusprechung in Rechtskraft erwachsen. Das Gericht hatte sich dementsprechend einzig mit der Frage der Auszahlungsmodalitäten (Verrechnung bzw. Drittauszahlung) zu befassen. Da die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung erst über die Drittauszahlung der laufenden Renten nach Art. 20 Abs. 1 ATSG verfügt hatte, konnte sich das Gericht auch erst hierzu äussern. Wie mit der Nachzahlung der Renten (unter Berücksichtigung allfälliger Verrechnungen) für die Zeit zwischen Juli 2015 und September 2017 zu verfahren ist, wird die Beschwerdegegnerin noch zu klären und darüber separat zu verfügen haben.

4.

4.1 Da es vorliegend nicht um eine Streitigkeit um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht (vgl. E. 1.2 dritter Absatz hiavor), ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos (Umkehrschluss aus Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG).

Der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 800.— wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

4.3 Nachdem die instruktionsrichterlichen Abklärungen ergeben haben, dass der Beschwerdeführer über seine Krankenversicherung rechtsschutzversichert ist und bereits Kostengutsprache geleistet worden ist (vgl. act IA 6), ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 800.— wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
5. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwalt B. _____ z.H des Beschwerdeführers
 - IV-Stelle Bern
 - Einwohnergemeinde C. _____
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öf-

fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.